

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Josef-Pongratz-Platz 1, Postfach 900, A-8011 Graz, Tel. 0316-8035-0, www.stgkk.at



Per e-mail:

guenter.porsch@bmq.gv.at;

siegfried.woetzmayer@bmq.gv.at;

reinhold.berghofer@bmq.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung für Rechtsangelegenheiten in der Kranken-
und Unfallversicherung II/A/7
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen	Auskunft	Datum
GZ. 90 001/0104-II/A/7/2015	AGSV-DION(1)/2015-0007	Mag. Kristina Nesper DW 1717, Fax 66-1717 kristina.nesper@stgkk.at	08.06.2015

Parlamentarische Anfrage Nr. 5123/J betreffend unlautere Konkurrerung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

Sehr geehrte Herren,

Ihrem Ersuchen entsprechend übermittelt die Steiermärkische Gebietskrankenkasse im Folgenden die Antworten zu den Fragen der im Betreff näher genannten parlamentarischen Anfrage:

In diesem Zusammenhang ist vorweg auf die vorangegangene parlamentarische Anfrage Nr. 4697/J und die diesbezügliche Anfragebeantwortung vom 22.05.2015 zu diesem Thema zu verweisen: Die gegenständliche parlamentarische Anfrage Nr. 5123/J beinhaltet beinahe die identen Fragestellungen wie die Anfrage Nr. 4697/J.

Frage 1. Welchem Kollektivvertrag unterliegen die in den Zahnambulatorien der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse angestellten Zahnärzte bzw. welche (durchschnittlichen) Brutto-Jahreseinkommen werden ihnen ausbezahlt?

Frage 7. Welche Nebenbeschäftigungen haben die in Ihren Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte und sind diese mit ihrer Anstellung vereinbar?

Der Kollektivvertrag, der auf die beschäftigten Zahnärzte/Zahnärztinnen anzuwenden ist, ist die „Dienstordnung B für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.B)“. Das Brutto-Jahreseinkommen kann aus dieser Dienstordnung abgeleitet werden. Gemäß § 11 DO.B sind Ärzte/Ärztinnen berechtigt, außerhalb der Arbeitszeit eine

Privatpraxis und belegärztliche Tätigkeiten auszuüben. Darüber hinausgehende auf Erwerb gerichtete Nebenbeschäftigungen sind nicht dokumentiert und werden nicht ausgeübt.

Frage 2. Ist Ihnen bekannt, dass Zahnärzte in Vorstellungsgesprächen aufgefordert wurden/werden, im Falle einer Anstellung in einem Ambulatorium einen Mindestumsatz einzuarbeiten? Wenn ja, wie hoch ist der geforderte Mindestumsatz?
Frage 3. Ist Ihnen bewusst, dass die Einforderung eines Mindestumsatzes ethisch bedenklich ist, weil sie fehleranfällig und qualitativ problematisch ist, vor allem junge Ärzte überfordert und in höchstem Maße Patienten gefährdet?

Eine derartige Vorgehensweise ist uns weder bekannt noch werden solche Anforderungen an unsere Ärzte/Ärztinnen in unseren Ambulatorien gestellt.

Frage 4. Liegen Businesspläne betreffend die Erreichung bestimmter Umsatzziele vor? Wenn ja, wurden diese extern oder intern erstellt und was hat ihre Erstellung gekostet?

Nein.

Frage 5. Ist es richtig, dass "Testpatienten" die Praxen niedergelassener Vertragszahnärzte besuchen, um behauptete Qualitätsmängel aufzudecken? Wenn ja, wollen Sie dadurch Zahnärzte einem Generalverdacht aussetzen oder ihnen unterstellen, gesetzwidrig abzurechnen?

Die aufgestellte Behauptung ist nicht richtig.

Frage 6. Werden auch die Qualitätsstandards in Ihren krankenkasseneigenen Ambulatorien überprüft? Wenn ja, von wem? Wenn nein, sehen Sie darin eine Ungleichbehandlung gegenüber den niedergelassenen Vertragszahnärzten und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes?

In Beantwortung dieser Frage ist auf die einschlägigen Bestimmungen zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2012 und die diesbezüglichen Verpflichtungen für Rechtsträger einer Krankenanstalt zu verweisen, die von uns dementsprechend eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die leitende Angestellte:
Gen. Dir. HR Mag.^a Andrea Hirschenberger

Die Obfrau:
Mag.^a Verena Nussbaum